

**Verordnung  
über die Versicherung der Angestellten des ETH-Bereichs  
in der Pensionskasse des Bundes PUBLICA  
(VVAP ETH-Bereich)**

vom 19. September 2002 (Stand am 24. Dezember 2002)

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000<sup>1</sup>  
über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Gesetz),  
Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe b und 2 der Verordnung vom 25. April 2001<sup>2</sup>  
über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 1)  
und Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe b und 2 der Verordnung vom 25. April 2001<sup>3</sup>  
über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes (PKBV 2),  
*verordnet:*

**Art. 1**            Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuordnung der zu versichernden Angestellten sowie der Löhne und der Zulagen zum Lohn zu den Vorsorgeplänen der Pensionskasse des Bundes PUBLICA.

**Art. 2**            Massgebender Jahreslohn

Leistungen des Arbeitgebers nach Kapitel 4 der Personalverordnung vom 15. März 2001<sup>4</sup> für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich) und nach den Artikeln 9–12 der Verordnung vom 16. November 1983<sup>5</sup> über die Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Dozentenverordnung), die in dieser Verordnung nicht erwähnt sind, werden in den Vorsorgeplänen nicht versichert.

**Art. 3**            Zuordnung zu den Vorsorgeplänen

<sup>1</sup>Für die Zuordnung zu den Vorsorgeplänen gelten die Artikel 7 der PKBV 1 und der PKBV 2.

<sup>2</sup>Die Anhänge 1 und 2 bezeichnen die Löhne und Zulagen zum Lohn, die im Kernplan beziehungsweise im Ergänzungsplan versichert werden.

<sup>3</sup>Anhang 3 bezeichnet die Kategorien von Angestellten, die ausschliesslich im Ergänzungsplan versichert werden.

AS 2002 4153

- 1    SR 172.222.0
- 2    SR 172.222.034.1
- 3    SR 172.222.034.2
- 4    SR 172.220.113
- 5    SR 414.142

**Art. 4** Vereinbarung über den Urlaub

Gewährt die zuständige Stelle einen unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaub, so vereinbart sie vor Beginn des Urlaubs mit der angestellten Person, ob und wie die Versicherung und die Beitragspflicht weiter bestehen sollen.

**Art. 5** Vollzug

Die Zuständigkeiten für den Vollzug dieser Verordnung richten sich nach Artikel 2 der Personalverordnung ETH-Bereich<sup>6</sup>.

**Art. 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

<sup>6</sup> SR 172.220.113

*Anhang 1*  
(Art. 3 Abs. 2)

## **Im Kernplan versicherte Löhne und Zulagen zum Lohn**

- a. Der Monatslohn nach Artikel 24 und die Lohnerhöhungen nach Artikel 27 und 28 Personalverordnung ETH-Bereich<sup>7</sup>.
- b. Der Ortszuschlag nach Artikel 31 Personalverordnung ETH-Bereich.
- c. Der Teuerungsausgleich nach Artikel 32 Personalverordnung ETH-Bereich.
- d. Die Grundbesoldung, die Alters- und Teuerungszulagen nach Artikel 9–11 ETH-Dozentenverordnung<sup>8</sup>.
- e. Der koordinierte massgebende Jahreslohn nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der PKB-Statuten vom 24. August 1994<sup>9</sup> von Angestellten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das 55. Altersjahr vollendet haben (Art. 71 Abs. 1 PKBV 1).

<sup>7</sup> SR 172.220.113

<sup>8</sup> SR 414.142

<sup>9</sup> SR 172.222.1

*Anhang 2*  
(Art. 3 Abs.2)

## Im Ergänzungsplan versicherte Löhne und Zulagen zum Lohn

	Koordinationsbetrag
a. Für Angestellte nach Anhang 3 Buchstaben a, b und d: der Monatslohn nach Artikel 24, die Lohnerhöhungen nach Artikel 27 und 28, der Ortszuschlag nach Artikel 31 und der Teuerungsausgleich nach Artikel 32 Personalverordnung ETH-Bereich <sup>10</sup> .	30 % des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber der untere Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 <sup>11</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
b. Der Anteil des massgebenden Jahreslohnes, der das Siebenfache des unteren Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des BVG übersteigt.	Kein Koordinationsbetrag
c. Pauschal-, Tages- und Stundenlöhne nach Artikel 35 Personalverordnung ETH-Bereich (Anhang 3 Buchstabe e).	Wie bei Buchstabe a.
d. Die Funktionszulage nach Artikel 29 Personalverordnung ETH-Bereich.	Kein Koordinationsbetrag
e. Der nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der PKB-Statuten vom 24. August 1994 <sup>12</sup> vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beibehaltene Teil des versicherten Verdienstes.	Kein Koordinationsbetrag

<sup>10</sup> SR 172.220.113

<sup>11</sup> SR 831.40

<sup>12</sup> SR 172.222.1

## **Im Ergänzungsplan versicherte Angestellte**

- a. Assistentinnen und Assistenten
- b. Oberassistentinnen und Oberassistenten
- c. Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten
- d. Angestellte, mit denen eine befristete Anstellung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben d und e Personalverordnung ETH-Bereich<sup>13</sup> oder eine Anstellung mit Unterbrüchen vereinbart wurde und die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine dauerhafte Anstellung in Aussicht haben.
- e. Unregelmässig beschäftigte und/oder pauschal entschädigte Angestellte nach Artikel 35 Personalverordnung ETH-Bereich.
- f. Lehrlinge nach dem Bundesgesetz vom 19. April 1978<sup>14</sup> über die Berufsbildung, die das 17. Altersjahr vollendet haben.
- g. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen, die als Praktikanten angestellt werden.

<sup>13</sup> SR 172.220.113

<sup>14</sup> SR 412.10

